

## Einkaufsbedingungen

der Alfred Schnüttgen GmbH, Westfälische Str.60, Lennestadt-Kirchveischede (Stand: 20.09.2022)

- Auftragserteilung:** Unsere Bestellungen sind nur schriftlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen rechtsgültig. Mündliche Abmachungen sowie Ergänzungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung, die per E-Mail oder auch mittels Fax erfolgen kann. In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen werden nur rechtswirksam, soweit wir diesen schriftlich zustimmen. Durch die Annahme des Auftrags bzw. Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten anerkannt.
- Auftragsannahme:** Unsere Bestellungen müssen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.
- Preise:** Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung „DAP Lennestadt Incoterms 2020“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Zahlungen:** Zahlungen leisten wir nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug bzw. nach Vereinbarung. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen. Werden Anzahlungen vereinbart, zahlen wir diese an den Lieferanten, nachdem er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft beigebracht oder mit uns einen Übereignungs- und Leihvertrag gemäß unseren Mustern vereinbart hat. Die Verrechnung von Forderungen gegen den Lieferanten mit unseren Verpflichtungen bleibt vorbehalten.
- Lieferzeiten:** Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen Lieferungen außerhalb von vereinbarten Terminen, behalten wir uns vor, daraus entstehende Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnung zu valutieren.
- Lieferungen:** Der Lieferant ist verpflichtet, nach aktuellen Normen und Spezifikationen zu fertigen. Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüberhinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeigen auf Kosten des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen- bzw. Gewichtsabweichungen sind die Mengen bzw. Gewichte maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.
- Bei Lieferungen „EXW Incoterms 2020“ hat der Versand grundsätzlich durch unseren Hausspediteur zu erfolgen. Die Versandbereitschaft inkl. der notwendigen Angaben ist per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu melden [einkauf@schnuettgen.com](mailto:einkauf@schnuettgen.com). Falls besondere Liefervorschriften vereinbart sind, haben diese Vorrang. Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- Rechnungen:** Rechnungen sind jeweils an unsere Anschrift Alfred Schnüttgen GmbH, Westfälische Str. 60, 57368 Lennestadt auszustellen und per E-Mail sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten an folgende E-Mail-Adresse zu versenden [invoice@schnuettgen.com](mailto:invoice@schnuettgen.com). Für die Berechnung sind nur die von uns ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Zur Abtrennung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Lieferant unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderung zulässig. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- Mängelanzeige/Gewährleistung:** Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Die Gewährleistung für gelieferte Ware und erbrachte Leistungen endet für den Lieferanten mit Ablauf von 12 Monaten seit dem Einbau bzw. der Verarbeitung oder der Inbetriebnahme bei der Fa. Alfred Schnüttgen GmbH, spätestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten seit Lieferung. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegt, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich bei der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen. Für Ausschussteile infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglichen Vereinbarten, z.B. in Bezug auf Maß, Festigkeit und Härte, gelten im Streitfall, die von uns ermittelten Werte oder falls der Lieferant das ausdrücklich verlangt, die Werte eines auf Kosten des Lieferanten einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Von etwaigen Ansprüchen Dritten stellt uns der Lieferant frei.
- Abnahmeerschwernisse:** Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrung, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtungen bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten. Etwaige Schadensersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- Fertigungsmittel:** Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen, Modelle, Muster sowie alle übrigen Vertragsunterlagen bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum beziehungsweise das uns unseres Kunden und sind nach Vertragserfüllung unaufgefordert zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird bzw. nicht zustande kommt. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.
- Geschäftsgeheimnis / Datenschutz:** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant hat seine Arbeitnehmer und Unterprioritäten vertraglich zu einem entsprechenden Stillschweigen zu verpflichten. Er darf auf seine Geschäftsverbindungen mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Lieferanten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
- Schutzrechte:** Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und stellt diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Lennestadt-Grevenbrück. Alle aus dieser Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Verlags- und Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Lennestadt-Grevenbrück.
- Rechtswahl:** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Regelung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) über die Vertragsaufhebung (Artikel 49) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020.